Kanzach ist mehr...

Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE

KANZACH

Jahrgang 53 | 22.06.2023 | Nr. 12

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung

Die Polizei weist darauf hin: verbotenes Gehwegparken ist teuer

Laut der StVO gilt folgender Grundsatz für das Verhalten im Straßenverkehr:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. (§1 Abs. 2 StVO)

Wenn Sie verbotswidrig auf dem Gehsteig parken, können Sie Fußgänger behindern. Unter Umständen ist es Personen mit Kinderwagen oder Rollator sowie Rollstuhlfahrern nicht mehr möglich, Ihr Fahrzeug zu passieren.

Aus diesem Grund wird für das unrechtmäßige Parken auf dem Gehweg eine Strafe fällig.

Das Bußgeld beträgt grundsätzlich mindesten 55 Euro. Wenn das Parken auf dem Gehweg mit einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer einhergeht, kann die Geldbuße jedoch auf 80 Euro erhöht werden. Zusätzlich kommt ein Punkt in Flensburg hinzu. Auch wenn Sie Ihr Fahrzeug länger als eine Stunde auf dem Fußweg abstellen, werden 70 Euro fällig. Kommt es hierbei zusätzlich zu einer Behinderung, steigt das Bußgeld ebenfalls auf 80 Euro an. Im Falle einer Unfallfolge sind es sogar 100 Euro.

Sanierung des Kabelschachtes

Der Fahrzeugverkehr ist im Bereich der Alten Poststraße bis zum 07.07.2023 teilweise gesperrt.

Belagsarbeiten auf der L 275 und auf dem Radweg zwischen Kanzach und Bad Buchau

Ab Mittwoch, 21. Juni 2023, lässt das Regierungspräsidium Tübingen auf einer Länge von rund 1,4 Kilometern den schadhaften Fahrbahnbelag der L 275 zwischen dem Einmündungsbereich L 280/L 275 bei Vollochhof und dem Einmündungsbereich L 270/L 275 bei Bad Buchau erneuern.

Günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, ist die Fahrbahndeckenerneuerung bis Mittwoch, 05. Juli 2023, abgeschlossen.

Durch die Belagsarbeiten werden die Spurrinnen, Verdrückungen, massiven Rissbildungen sowie die offenen Quer- und Längsfugen beseitigt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und ist zur Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur erforderlich.

Verkehrsführung während der Sanierung:

Während der Arbeiten ist die L 275 im Baustellenbereich voll gesperrt.

Der Verkehr von Riedlingen nach Bad Buchau wird ab Kanzach über die K 7554 nach Dürnau und weiter über die L 280 und die K 8260/K 7586 über Allmannsweiler zurück nach Bad Buchau geführt.

Der Verkehr von Bad Buchau in Richtung Riedlingen wird ab Bad Buchau auf der L 270 durch Moosburg nach Betzenweiler, und von dort weiter über die K 7536/K 7537 in Dürmentingen wieder auf die L 275 nach Riedlingen umgeleitet.

Sanierung des Radweges zwischen Kanzach und Vollochhof

Unmittelbar im Anschluss wird ab Donnerstag, 06. Juli 2023 bis Freitag, 14. Juli 2023, der parallel zur L 275 verlaufende Radweg zwischen Kanzach und Vollochhof saniert. In diesem Zeitraum ist die L 275 halbseitig gesperrt. Der Verkehr wird mit einer Ampel am Baustellenbereich vorbeigeführt.

Das Regierungspräsidium bittet um Verständnis für die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Behinderungen.

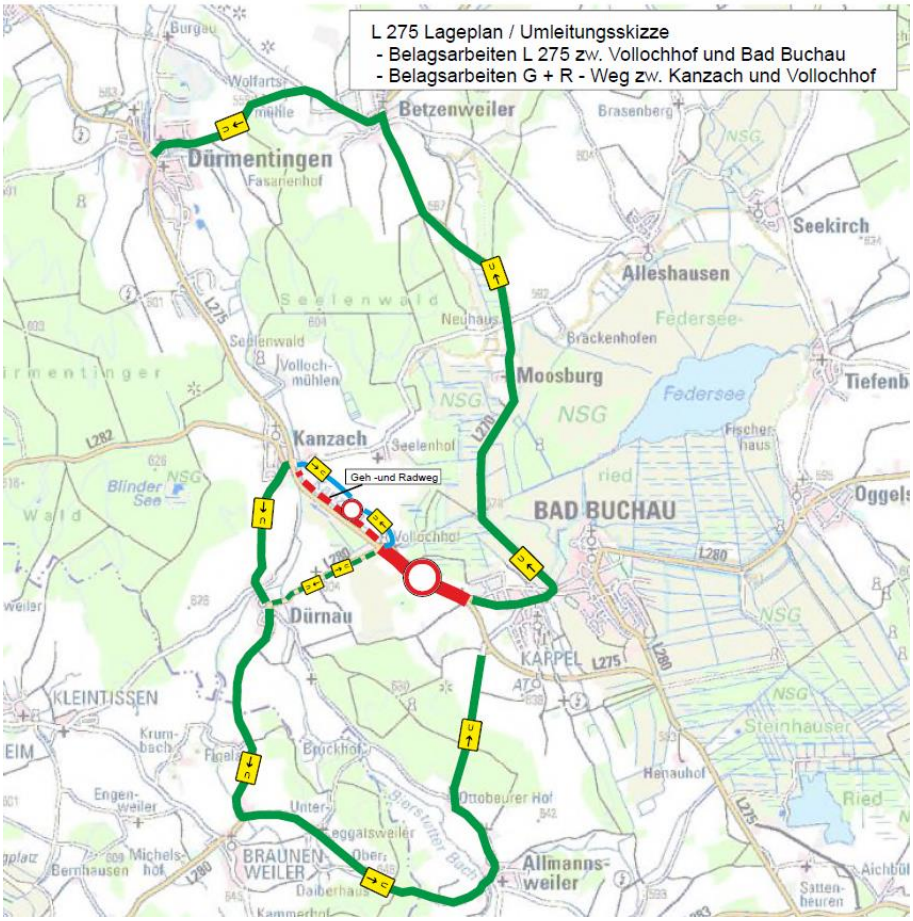

Kindergarten

Forscherfest im Kindergarten

Vergangene Woche lud die Forscherameise „Fred“ die Kindergarten-kinder und ihre Erzieherinnen zu einem kleinen Forscherfest ein.

„Fred“ hatte in den Räumlichkeiten 3 verschiedene Experimente mit den jeweiligen Materialien vorbereitet. In Kleingruppen, mit entsprechender Forscherkleidung und Notizblock machten sich die Kinder auf den Weg. Im Experimentierraum 1 konnte man tatsächlich eine Porzellantasse zum Schweben bringen, im Experimentierraum 2 ging man der Frage nach: Können Gummibärchen tauchen, ohne nass zu werden? und im Experimentierraum 3 flog eine leere Film Dose wie eine Rakete durch den Raum. Jeder probierte aus, hinterfragte und der eine oder andere fand selbst schon die Antworten auf das Wieso- Weshalb- Warum.

„Fred“ überreichte jedem Kind eine „Forscher- Urkunde“ und dem gesamten Kindergartenteam erneut die Zertifizierung zum Tragen des Namens „Haus der kleinen Forscher“.

Gemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2023

Beschlüsse:

Auftragsvergabe - Geschwindigkeitsdisplays
Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Auftragsvergabe eines Geschwindigkeitsdisplays an die Fa. Elan City, Frankfurt/M, zum Angebotspreis in Höhe von 1.956,36 € zu.

Anpassung der Kindergartenentgelte für 2023/24

Die Vertreter des Städtetages, des Gemeindetages sowie die 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen haben sich auf eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Erhöhung der Elternbeiträge beträgt 8,5 Prozent.

Mehrheitlich übernimmt der Gemeinderat diese Beträge in die ab September 2023 gültigen Benutzungsgebühren.

Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr beträgt zum 01.09.2023:

Eine Krippengruppe (2-3 Jahre) – Halbtagsbetreuung, 10 Plätze	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr	Monatsgebühr
Betreuungszeit: 24:45 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	200 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	154 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	103 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	34 €

Eine Regelgruppe, 1 x 15 Plätze	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr Di.-Do.: 13:30 – 16:30 Uhr	Monatsgebühr
Betreuungszeit: 35:15 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	138 €
für das Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern * unter 18 Jahren	107 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	72 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	24 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Dritte Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kanzach (Feuerwehrsatzung)

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kanzach wurde vom Gremium die Gründung der Altersabteilung beschlossen.
Daher muss die Feuersatzung durch Einfügung des *§ 6 Altersabteilung* entsprechend ergänzt werden. Dadurch verschiebt sich die nummerische Folge der nachfolgenden Bestimmungen.
Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Neufassung der Feuerwehrsatzung zu.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 17.07.2022 um 19:30 Uhr statt.

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Dritte Änderung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr der

Gemeinde Kanzach (Feuerwehrsatzung - FwS) vom 16.04.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kanzach (Feuerwehr-satzung - FwS) vom 16.04.2014 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(2) Die Feuerwehr besteht aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 44FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte

2. der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehraus-schusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist vor Dienstbeginn dem Feuerwehrkommandanten zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm ob- liegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur

Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs.1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen; die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant

2. Leiter der Altersabteilung

3. Feuerwehrausschuss

4. Hauptversammlung

§ 9 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er hat zwei Stellvertreter.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit des Nachfolgers verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu einem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich ($ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Tätigkeit des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben ihren Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtliche Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 10 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden,

1. wenn sie der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses die Bestellung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im

Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 3 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Ausschuss bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

1. dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
2. die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
3. der Schriftführer,
4. der Kassenverwalter und
5. der Gerätewart
6. der Leiter der Altersabteilung

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 13 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt, Örtlichkeit und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §14 Absatz 8.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zu Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln ausgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ~~A~~nwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird eine

(5) Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.

(6) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (S 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(8) Für die Wahlen der Altersabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(9) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b. zu treffenden Beschlüssen in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c. zu treffenden Beschlüssen in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Das Sondervermögen wird organisatorisch getrennt von der Gemeindekasse geführt.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,

4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist auf Verlangen dem Bürgermeister vorzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsergänzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Kanzach, den 20.06.2023

Klaus Schultheiß

Der Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Kanzach, den 20.06.2023

Klaus Schultheiß
Bürgermeister

Bürgertreff

Der nächste Bürgertreff findet am **Dienstag, 27.06.2023** statt.

Bachritterburg

Mittelalterliche Spiele auf der Bachritterburg!

Am 25.06 gibt es auf der Kanzacher Bachritterburg wieder einiges zu erleben - für Klein und Groß wird ein Familiennachmittag angeboten. Großes Überthema? Spiele im Mittelalter.

Da ist für jedes Kind was dabei und es gibt genügend Auswahl: Hufeisenwerfen, Armbrustschießen Wasserschöpfen, Blinde Kuh, Sackhüpfen, Balkenkampf mit Strohsäcken und Holzkegelspiele. Da finden alle eine lustige Beschäftigung und die Kinder können sich so richtig austoben.

Der Familiennachmittag beginnt um 13:30 Uhr und geht bis 16:30 Uhr. Die Bachritterburg freut sich auf viele kleine Besucherinnen und Besucher!

Von Gänsehaut bis zum „Kinderspiel“!

Am 17. Juni war es soweit: gemeinsam mit den Autoren Silke Nowak, Uli Herzog und Michael Boenke lud das Team der Bachritterburg zu einem mörderisch schönen Abend. Während die drei Autoren aus ihren Werken „Penelopes Tod“ (S. Nowak), „Mord am Schützensamstag“ (U. Herzog) und „Leberwurscht letal“ (M. Boenke) vorlasen, war Spannung garantiert. Besonders Herr Boenke und Herr Herzog garnierten ihre Lesung mit einer guten Prise Humor, während Frau Nowak mit ihrem Thriller das Publikum in ihren Bann zog, sodass die Veranstaltung für die Zuhörer zu einem gelungenen Abend wurde.

Am 2. Juli wird es im Gegensatz dazu um 15 Uhr entspannter zugehen, wenn bei der öffentlichen Führung durch die Bachritterburg das Leben im Mittelalter genauer unter die Lupe genommen wird. Wie haben die Menschen damals gewohnt? Was wurde gegessen? Diese und viele weitere Fragen werden dabei unterhaltsam und anschaulich beantwortet.

Zwei Wochen später findet am 16. Juli der Familiensonntag von 13.30 bis 16.30 Uhr statt. Bei archäologischen Ausgrabungen wurden immer wieder Teile von Spielen wie Reste von Rasseln, Figuren, Würfeln oder Spielsteinen freigelegt. Neben Bewegungs-, Geschicklichkeits- und Glücksspielen waren Brettspiele damals für Jung und Alt eine willkommene Abwechslung zum schweren Alltag. Dieses wird beim Familiensonntag aufgegriffen und ein mittelalterliches Spiel hergestellt.

Garagenflohmarkt

10. Kanzacher Garagenflohmarkt

Am Samstag, den 1. Juli 2023, findet bereits zum 10. Mal unser traditioneller Garagenflohmarkt mit über 40 Ständen statt.

Von 8:00 bis 16:00 bieten die Kanzacher alles an, was sich in Garagen, Dachböden und Scheunen an nicht mehr Gebrauchtem angesammelt hat. Ob Kleidung für alle Altersklassen, Haushaltsartikel, Altes und Antikes, Skurriles und Lustiges, Bücher, Spielzeug, Werkzeug, es ist so ziemlich alles dabei.

Kommt vorbei und stöbert!

Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Erweiterte Vorstandschaft

Am Montag, den 24.05.2023, wurde im Kreis der erweiterten Vorstandschaft die 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins gewählt. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender	Timoth Fetscher	**Bodyart**	Martina Blum
2. Vorsitzender	Josef Müller	**Dienstagsturnen**	Klaus Wedel
Kassierer	Martin Schilling	**Kinderturnen**	Vera Fetscher
Schriftführerin	Manuela Köhler	**Theatergruppe**	Daniela Hospach
Fußball SGM	Christoph Beck	**Förderverein**	Luca Beck
AH Volleyball	Rainer Widmann	**Beisitzer**	Dominik Schilling
Fußballfreunde	Sandra Härle		Michael Widmann
Fit über 40	Martha Fischer		Elmar Willbold

Förderverein

Der Förderverein des SV Kanzach wurde bei seiner Jahreshauptversammlung hat am Montag, dem 24.05.2023 entlastet und neu gewählt:

1. Vorsitzender	Luca Beck
Kassierer	Michael Schaut
Schriftführerin	Renate Buck
Kassenprüferinnen	Barbara Feiner
	Martha Fischer
Beisitzer	Dominik Schilling

Vereinsfest

Save the date: Am Samstag, den 02.09.2023, findet ab 14:00 Uhr das Vereinsfest des SV Kanzach im Innenhof des Hauses der Vereine statt. Weitere Informationen folgen.

Yoga

Den Tag ausklingen lassen mit

Yoga

Einfache Übungen für Jedermann/frau

Keine Vorkenntnisse nötig

Kursbeginn: *Dienstag, 20.06. u. 27.06.2023 um19:30*

jeweils ca. 1 Stunde zum Kennenlernen;

Gemeindehalle Kanzach (eh. Bahnhof)

kostenfrei

Bequeme Kleidung und Unterlage/Matte mitbringen,

Anmeldung: Walter Blum Tel. 07582-933556

SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach

Abschlusstabelle Saison 2022/2023

Kreisliga A

Platz	*Mannschaft*	*Spiele*	*Torverhältnis*	*Punkte*
1	SV Oberdischingen	30	68:47	65
2.	SG Griesingen	30	69:30	62
3.	SV Ringingen	30	72:36	60
4.	SV Dürmentingen	30	80:50	57
5.	SGM Schmiechtal/Abl I	30	62:37	54
6.	SV Betzenweiler	30	73:48	48
7.	FV Schelklingen-Hausen	30	62:40	48
8.	KSC Ehingen	30	54:58	44
9.	TSV Allmendingen	30	54:55	43
10.	SV Unterstadion	30	40:42	35
11.	SGM Spfr Kirchen / SV Herbertshofen	30	47:64	34
12.	SGM Daugendorf / Unlingen	30	37:59	32
13.	FV Altheim	30	34:56	26
14.	Spfr Bussen	30	48:58	26
15.	**SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach**	**30**	**46:76**	**20**
16.	SGM SW Munderkingen / Rottenacker	30	22:75	15

Kreisliga B

Platz	*Mannschaft*	*Spiele*	*Torverhältnis*	*Punkte*
1	SV Hohentengen II	24	71:21	60
2.	SV Uttenweiler II	24	82:40	58
3.	SG Altheim II	24	90:34	55
4.	SG Öpfingen II	24	88:50	48
5.	SGM TSV Ertingen/SV Binzwangen II	24	60:41	45
6.	**SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen / SV Kanzach II**	**24**	**52:57**	**36**
7.	SpVgg Pflummern-Friedingen	24	60:61	32
8.	SGM TSV Riedlingen II / FV Altheim II (flex)	24	44:58	31
9.	SG Hettigen/Inneringen II	24	51:67	25
10.	SGM SC Blönried II/SV Ebersbach II	24	36:51	21
11.	FV Neufra II (flex)	24	38:87	17
12.	Spfr Hundersingen II (flex)	24	41:99	14
13.	FV Bad Saulgau II (flex)	24	36:83	13

Scheine für Vereine

Machen Sie mit und unterstützen Sie den SV Kanzach!
Pro 15 € Einkaufswert erhalten Sie in jeder REWE-Filiale einen Vereinsschein.

So funktioniert's:

1. Sammeln Sie Vereinsscheine – einen gibt’s pro 15 € Einkaufswert im REWE Markt, nahkauf Markt und im Onlineshop.
2. Laden Sie die REWE App herunter – damit können Sie Vereinsscheine ganz einfach scannen. Oder geben Sie die Codes auf der Webseite ein.
3. Wählen Sie den Sportverein Kanzach aus!

Kirchliche Nachrichten

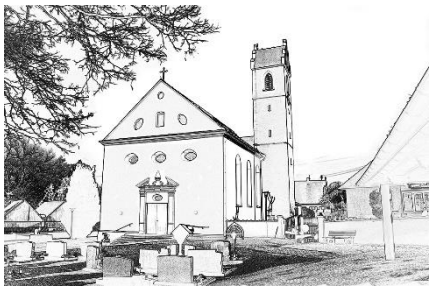

Freitag, den 23.Juni

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, den 25.Juni

10.15 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionspendung

Mittwoch, den 28.Juni

8.30 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, den 29.Juni

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, den 30.Juni

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, den 02.Juli

9.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonstiges

Einladung zum Feldtag der Fachgruppe Bio des Bauernverbands Biberach-Sigmaringen zum Thema Regenerative Landwirtschaft bis Feldroboter.

Der Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. möchte Sie herzlich zum Feldtag am Mittwoch, den 21.06.2023 ab 19:30 Uhr auf dem Betrieb Locher beim Bio Maststall, Rupertshoferstr. 99, Ortsausgang Sauggart Richtung Rupertshofen (beschildert) einladen.

Themen:

-Autonomer Feldroboter im Einsatz bei Zuckerrüben

-Regenerative Landwirtschaft in der Praxis

- Situation Krähenfraß

- Infos zum Fakt durchs Landwirtschaftsamt

- Gülleverordnung- Breitverteilung Grünland Stand,

Über Ihre Teilnahme freuen wir uns.

Einladung zum Jahresausflug nach Rottweil

die Ortsgruppe Bad Buchau des Schwäbischen Albvereins lädt am 29. Juli zum Jahresausflug ein. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen die Ortsgruppe zu begleiten.

Start ist um 7:30 Uhr in Bad Buchau. Neben dem Betriebshof der Fa. Diesch werden auch die Haltestellen Kappel, Dürnau und Kanzach angefahren.

Die Busfahrt führt am Vormittag zum Testturm TK-elevator. Hier erleben wir eine Führung mit viel Wissenswerten Infos zu dem 246m hohen Turm. Mit Turboaufzug und über 60 km/h fahren wir auf die Aussichtsplattform. Diese liegt ca. 80m höher, als der Stuttgarter Fernsehturm. Dort genießen wir die Aussicht auf Schwarzwald und Schwäbische Alb.

Zur Mittagspause gibt es das traditionelle Leberkäsvesper mit Getränken am Bus. Dies ist im Reisepreis enthalten.

Hernach führt eine Stadtführung 1,5 Stunden durch die historische Altstadt von Rottweil mit anschließender Zeit zur freien Verfügung. Zum Abschluss findet noch unterwegs eine gemeinsame Einkehr statt.

Grundsätzlich sind alle Interessierten eingeladen. Die Teilnehmerzahl auf den Turm ist auf 45 Personen begrenzt. Es gilt „Wer zuerst kommt malt zuerst“. Der Reisepreis liegt bei 49 € für OG-Mitglieder und 54 € für alle anderen. Anmeldungen sind erbeten bis spätestens 01. Juli bei Familie

Walser 07582/932975 oder bei Familie Kendel 07582/1746. www.albverein-bad-buchau.de Mail: Schw.Albverein_Bad_Buchau@gmx.de

Sommerferienprogramm des Sportkreis Biberach

Der Sportkreis Biberach bietet seinen Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder eine interessante und abwechslungsreiche Tagesreise an.

Der Ausflug findet am Dienstag, den 05. September 2023 statt. Das Programm sieht folgendermaßen aus: Um 7.00 Uhr ist Abfahrt beim Parkplatz Jordanbad. Um 10:15 Uhr sind wir im Leistungszentrum Herzogenhorn angemeldet (dies liegt auf 1.300 m Höhe). Hier wird uns durch den Leistungssportdirektor Rainer Ehrlich und seine Athleten die Sportart Judo präsentiert. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Restaurant des Leistungszentrums werden wir uns zu Fuß (ca. 1,4 km) zum Herzogenhorngipfel /1.415 m Höhe) aufmachen. Um 14.30 Uhr geht die Fahrt weiter nach St. Blasien. Dort können der Dom und die Umgebung erkundet werden. Um 16.00 Uhr brechen wir zur Weiterfahrt nach Höchenschwand-Tiefenhäusern auf. Dort kann ein Abendbrot im Historischen Landgasthof Rössle eingenommen werden. Um 18.00 Uhr werden wir die Rückfahrt nach Biberach antreten und gegen 21.00 Uhr am Parkplatz Jordanbad eintreffen. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 € (Busfahrt, Eintrittsgelder, Führungen) und wird im Bus eingesammelt. Außerdem wird für das Mittagessen (in Buffetform) mit einem Getränk ein Unkostenbeitrag in Höhe von 22 € erhoben. Ihre verbindliche Anmeldung nimmt die Sportkreisgeschäftsstelle ab sofort gerne entgegen (info@sportkreis-biberach.de, Tel. 07351/577-8597).

Freizeitsportwoche für Aktive 50+ „Mach mit bleib Fit“

Annemarie Wieland, Referentin für Breitensport und Sport für Ältere im Sportkreis Biberach, plant für dieses Jahr wieder die Ausrichtung der Freizeitsportwoche für Aktive 50+ "Mach mit bleib Fit" vom 11.-15.09.23 an der Landessportschule in Albstadt/Tailfingen. In dieser Woche gibt es Angebote in den Bereichen Gymnastik, Rückenfitness, Entspannung, Yoga, Wassergymnastik, Schwimmen und Wandern. Auch der Erfahrungsaustausch und das gesellige Beisammensein kommen nicht zu kurz. Die Teilnahmegebühr beträgt 299,00 € incl. Vollpension. Anmeldungen und Rückfragen erfolgen direkt bei der Kursleiterin Frau Annemarie Wieland (Tel. 07392/4221, Mail: Annemarie.Wieland@kabelbw.de), Anmeldeschluss ist der 25.07.2023.

Doppel-Chorkonzert mit dem Cyprianus-Chor und QuintEssenz

Am Samstag, 08.07.2023 lädt der Cyprianus-Chor aus Bad Buchau und der Chor QuintEssenz aus dem Raum Bad Saulgau ganz herzlich zu einem Chor-Konzert ins Bischof-Sproll-Haus ein, bei dem weltliche Chorliteratur auf dem Programm steht. Es werden überwiegend Lieder aus dem Genre der Balladen sowie Oldies und Pop-Songs zu hören sein, zum Teil mit instrumenteller Begleitung durch Klavier, Gitarre und Schlagwerk.

Der ***Cyprianus-Chor***, eine seit über 20 Jahren bestehende Chorgemeinschaft den Teil der Kirchengemeinde Bad Buchau ist, begleitet im „Normalmodus“ den kirchlichen Jahreskreis mit der entsprechenden Chorliteratur z. B. bei Maiandachten, der Christmette oder in der Osternacht. Unter der Leitung ihrer umtriebigen Dirigentin Elisabeth Münz will der ca. 35 Sänger / Sängerinnen starke Chor beweisen, dass sie auch anders können und bereiten sich schon seit Wochen intensiv auf dieses besondere Event vor.

Die 6 Damen und Herren vom ***Chor QuintEssenz*** aus dem Raum Saulgau proben und performen ebenfalls schon mehr als 20 Jahre zusammen und haben schon zahlreiche Auftritte im Großraum Oberschwaben erfolgreich gestaltet. Das routinierte Ensemble präsentiert A-Capella-Chormusik von Monteverdi bis hin zu aktuellen und auch älteren, bekannten Pop-Songs.

Das Konzert im Bischof-Sproll-Haus in Bad Buchau beginnt um 19:30 Uhr, Saalöffnung ist 1 Stunde früher. Der Eintritt ist frei, es werden aber Spenden erbeten. Vor dem Konzert und in der Pause besteht die Möglichkeit, sich mit kleinen Speisen zu stärken, die Veranstaltung wird bewirtet.

TAXI Bleaß

07582/9323774

GESUCHT

Minijob bis 520,-- Euro

Fahrer/in

(Umgebung Dürnau / Bad Buchau)

für

Labortransport / Kurierfahrt morgens 7:00-12:00 Uhr

Fahrten zum Werkstattverbund 6:30-8:45 Uhr und/oder 14:45-16:45 Uhr

1-2 feste Tage in der Woche, gerne auch mehr.

Personenbeförderungsschein ist nicht erforderlich!

taxi.bleass@gmail.com

Ihr freundlicher Taxi-Service in der Federseeregion

Anzeige

Notdienst der Apotheken
Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

25.06. Storchen-Apotheke Herbertingen
Tel: 07586 - 1460

02.07. Apotheke am Klinikum Biberach
Tel: 07351 – 506 81 80

NOTRUFNUMMERN
im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎0800 0022833

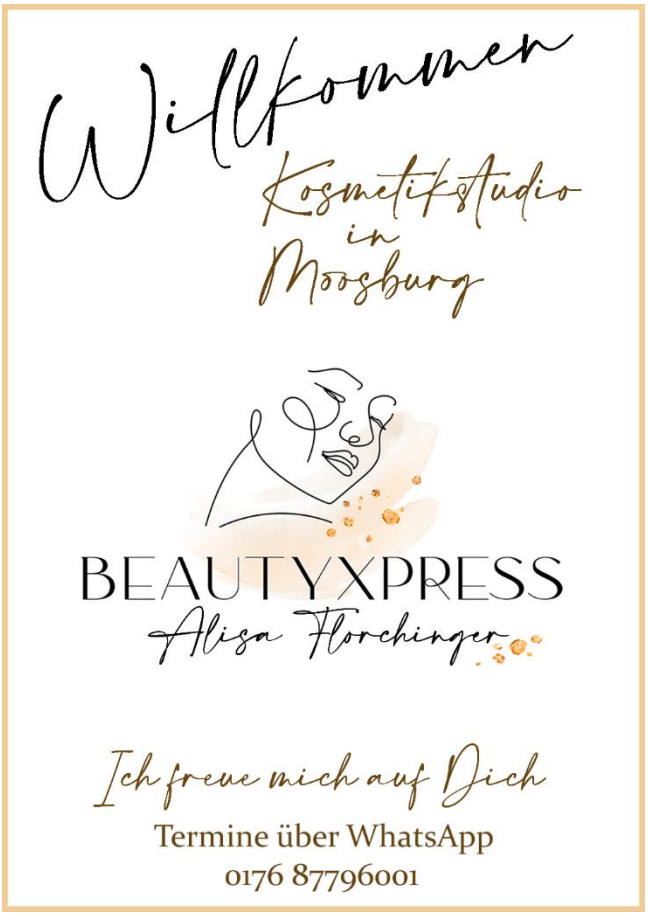

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr